



Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten

(Altlasten-Verordnung, AltIV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 32c Absatz 4 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG),

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Diese Verordnung soll sicherstellen, dass belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze (Art. 2 Abs. 2) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

² Sie regelt für die Bearbeitung belasteter Standorte und belasteter Kinderspielplätze die folgenden Verfahrensschritte: ...

Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 – 4

¹ *Belastete Standorte* sind Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Sie umfassen:

- d. PFAS-Feuerlösch-Standorte: Standorte, die durch Löscheschäume verunreinigt wurden, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten.

² *Belastete öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen (belastete Kinderspielplätze)* sind der Allgemeinheit zur Benutzung offenstehende Standorte im Eigentum

¹ SR 814.680

² SR 814.01

von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen.

³ *Sanierungsbedürftig* sind belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

⁴ *Altlasten* sind sanierungsbedürftige belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze.

Art. 3 Einleitungssatz

Belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn: ...

Art. 7 Voruntersuchung

¹ Aufgrund der Prioritätenordnung verlangt die Behörde für die untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte innert angemessener Frist die Durchführung einer Voruntersuchung, die in der Regel aus einer historischen und einer technischen Untersuchung besteht.

² Wird bei Kinderspielplätzen (Art. 2 Abs. 2) ein Sanierungsbedarf erwartet, verlangt die Behörde innert angemessener Frist eine Voruntersuchung, die in der Regel nur aus einer technischen Untersuchung besteht.

³ Mit der Voruntersuchung werden die für die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Angaben (Art. 8) ermittelt und im Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt bewertet (Gefährdungsabschätzung).

4-6 Bisherige Absätze 2-4

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Behörde beurteilt auf Grund der Voruntersuchung, ob der belastete Standort oder belastete Kinderspielplatz nach den Artikeln 9–12 überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist. Sie berücksichtigt dabei auch Einwirkungen, die durch andere Standorte oder durch Dritte verursacht werden.

Art. 9 Abs. 1bis

^{1bis} Steht bei einem belasteten Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Absatz 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.

Art. 10 Abs. 1bis

^{1bis} Steht bei einem belasteten Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit

grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Absatz 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Ein Boden, der ein belasteter Standort, ein belasteter Kinderspielplatz oder ein Teil solcher Standorte ist, ist sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthalter Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 überschreitet. Dies gilt auch für Böden, für die bereits eine Nutzungsbeschränkung verfügt wurde.

² Böden, die nach Absatz 1 nicht sanierungsbedürftig sind, obwohl sie belastete Standorte, belastete Kinderspielplätze oder Teile davon sind, und Einwirkungen von solchen Standorten auf Böden werden gemäss VBBo³ beurteilt.

Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz

² Ist ein belasteter Standort oder belasteter Kinderspielplatz sanierungsbedürftig (Altlast), so verlangt die Behörde, dass: ...

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

¹ Zur Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung werden die folgenden Angaben detailliert ermittelt und auf Grund einer Gefährdungsabschätzung bewertet:

- a. Art, Lage, Menge und Konzentration der am belasteten Standort oder belasteten Kinderspielplatz vorhandenen umweltgefährdenden Stoffe;

Art. 18 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere:

- c. die Gefährdung der Umwelt durch den Standort vor und nach der Sanierung;

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes oder belasteten Kinderspielplatzes durchzuführen.

Art. 24 Bst. c

Von dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren kann abgewichen werden, wenn:

- c. ein belasteter Standort oder belasteter Kinderspielplatz durch die Erstellung oder Änderung einer Baute oder Anlage verändert wird;

³ SR 814.12

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi